



Antrag der Geschäftsleitung

vom 4. November 2024

2024/496

**Parlamentarische Initiativen GR Nrn. 2022/144 und 2022/145 vom 13.04.2022:
Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben», Beschluss des Bezirksrats Zürich (GE.2023.31.2.02.00), Beschluss betreffend Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich**

Formelles

Der Gemeinderat hat mit den Beschlüssen vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) den Parlamentarischen Initiativen GR Nr. 2022/144 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und GR Nr. 2022/145 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben» zugestimmt.

Mit Eingabe vom 9. Juni 2023 reichte Alexander Brunner eine Aufsichtsbeschwerde gegen diese Beschlüsse ein. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 hat der Bezirksrat Zürich der Aufsichtsanzeige Folge gegeben und die Beschlüsse (GRB Nrn. 1651 und 1652) des Gemeinderats aufgehoben.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Entscheid ist am 25. Oktober 2024 eingegangen. Die Rechtsmittelfrist endet somit am 25. November 2024.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Urteil des Bezirksrats Zürich

Der Bezirksrat erkennt, dass die individuellen Rechtsansprüche der ausländischen Personenkategorien auf Ausrichtung einer wirtschaftlichen Hilfe in Form von ordentlicher Sozialhilfe oder Nothilfe durch den Kanton materiellrechtlich abschliessend geregelt sind. Den Gemeinden verbleibt innerhalb dieser Schranken zwar ein Ermessensspielraum in der individuellen Ausgestaltung der konkreten persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfe in Notlagen bzw. der konkreten Bemessung dieser Ansprüche. Es besteht angesichts der abschliessenden Anspruchsregelung jedoch grundsätzlich kein Raum bzw. keine Autonomie und dementsprechend keine Zuständigkeit für die Gemeinden.



2 / 3

Das Angebot einer Überbrückungshilfe und einer Basishilfe muss mit dem übergeordneten Kantons- und Bundesrecht vereinbar sein und darf zu keiner Vereitelung dieser Rechtsgrundlagen führen. Da die kantonale Sozialhilfegesetzgebung unter Beachtung der bundesrechtlichen Gesetzgebung regelt, welche Personengruppen Anspruch auf Nothilfe und Asylfürsorge haben, bleibt es der Gemeinde verwehrt, für diese ausländischen Personengruppen weitere Grundlagen für Hilfe in Notlagen zu schaffen.

Zuständig für den Entscheid über die Gewährung von Nothilfe ist der Kanton. Das Regelungsziel der vom Kanton erlassenen Nothilfeverordnung ist die Umsetzung und Gewährung des grundrechtlichen Minimalanspruchs auf Hilfe in Notlagen. Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel haben ausschliesslich Anspruch auf Nothilfe gemäss der kantonalen Nothilfeverordnung. Gemeinden ist es untersagt, diesen Personen einen kommunalen Rechtsanspruch auf weitergehende oder konkurrenzierende Leistungen einzuräumen.

Schliesslich würden die Gemeinden gezielt die bestehenden Meldepflichten umgehen, indem sie ausländischen Personen mit Aufenthaltstitel, welche von Gesetzes wegen klar einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, parallel oder alternativ finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Die Möglichkeit, anstelle der Sozialhilfe oder gar zusätzlich eine Wirtschaftliche Basishilfe zu beziehen, vereitelt die Aufgabenerfüllung des sachlich zuständigen Migrationsamts und damit die Umsetzung und Durchsetzung des höherrangigen Rechts.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Minderheit der Geschäftsleitung erwägt, dass ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Bezirksrats nur bei Vorliegen eindeutiger Rechtsverletzungen gerechtfertigt ist. Beim Begriff der klaren Rechtsverletzung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine Auslegung nach bewährter Lehre und Rechtsprechung ist dann ausgeschlossen, wenn es an einer einschlägigen Gerichtspraxis fehlt und die Lehrmeinungen kontrovers sind. Eine Gerichtspraxis zur Zulässigkeit der Überbrückungs- und Basishilfe gibt es ebenso wenig wie eine Lehrmeinung, die die Auffassung des Bezirksrats bestätigt.

Sodann ist in der Ausgestaltung des Beschlusses des Gemeinderats im Falle der Sans-Papiers keine klare Vereitelung von Kantons- und Bundesrecht zu erkennen. Eine befristete finanzielle Unterstützung von höchstens sechs Monaten kann nicht als relevante Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts qualifiziert werden, da sich diese Personengruppe gemäss Bezirksrat schon seit Jahren rechtswidrig in der Schweiz aufhält und sich nie beim Migrationsamt meldete. Auch bei Personen, die trotz Aufenthaltsrecht den Gang zur Sozialhilfe aus Angst vor ausländerrechtlichen Sanktionen vermeiden, überzeugt der Beschluss des Bezirksrats nicht. Die Basishilfe ist nicht kausal für den Verzicht auf Sozialhilfebezug. Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Basishilfe bezweckt nicht die Verletzung der Meldepflicht, sondern die Bewahrung armutsbedrohter Menschen, die keine Sozialhilfe beziehen wollen oder sich von der Sozialhilfe abmelden, bevor eine Meldung an das Migrationsamt erfolgt, vor einer unwürdigen Armutssituation.



3 / 3

Die Mehrheit der Geschäftsleitung schliesst sich demgegenüber den Feststellungen des Bezirksrats an und beantragt dem Gemeinderat, auf einen Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich zu verzichten.

Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, beim Regierungsrat des Kantons Zürich einen Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. Oktober 2024 (GE.2023.31.2.02.00) einzureichen.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt:

Auf einen Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. Oktober 2024 (GE.2023.31.2.02.00) betreffend Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderats Zürich vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) beim Regierungsrat des Kantons Zürich wird verzichtet.

Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt:

Gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. Oktober 2024 (GE.2023.31.2.02.00) betreffend Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderats Zürich vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) wird beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben.

Mehrheit:	Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Albert Leiser (FDP), Martina Novak (GLP), Christian Traber (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Lisa Diggelmann (SP); Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Matthias Renggli (SP), Selina Walgis (Grüne)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium
Vakant:	1 Sitz (SP)

Für die Geschäftsleitung

Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste